

XIX. Handwerk

Vorbemerkung

Produktionsgenossenschaften des Handwerks

Freiwillige Zusammenschlüsse selbständiger Handwerker, die die Meisterprüfung abgelegt haben und deren Betriebe in die Handwerksrolle eingetragen sind, oder von Inhabern von Betrieben, die in die Gewerberolle eingetragen sind, zusammen mit den Beschäftigten in den Betrieben (einschließlich der Heimarbeiter) auf der Grundlage der gemeinschaftlichen Organisation ihrer Arbeit, wobei die Mitglieder einer Produktionsgenossenschaft untereinander gleichberechtigt sind und den Ertrag ihrer Arbeit nach dem Leistungsprinzip verteilen.

Produktionsgenossenschaften des Handwerks dürfen nur mit besonderer Genehmigung und höchstens 10 Prozent Lohnarbeiter (Arbeiter oder Angestellte) beschäftigen.

Private Handwerksbetriebe

Private Betriebe, deren Inhaber die Meisterprüfung abgelegt haben und die in die Handwerksrolle eingetragen sind, sowie Betriebe, deren Inhaber in die Gewerberolle eingetragen sind (auch als Kleinindustriebetriebe bezeichnet), wobei in der Regel nicht mehr als 10 fremde Arbeitskräfte, jedoch nicht gerechnet Lehrlinge und Schwerbeschädigte, beschäftigt sein dürfen. Bei der Beschäftigtengrenze bestehen Ausnahmen für Maurer- und Zimmererbetriebe. Bei ihnen darf die Zahl der fremden Arbeitskräfte in der Saison 20 Personen erreichen. Ebenfalls dürfen in Straßenbau-, Dachdecker- und Malerbetrieben in der Saison bis zu 15 fremde Arbeitskräfte beschäftigt sein.

Produzierendes und dienstleistendes Handwerk

Zum produzierenden Handwerk gehören die Betriebe, die Erzeugnisse aus eigenem oder vom Kunden geliefertem Material herstellen, Kundenmaterial oder Kundenerzeugnisse bearbeiten oder Reparaturen oder Montagen ausführen.

Das dienstleistende Handwerk umfaßt Betriebe, die zum Beispiel auf dem Gebiet der Hygiene und der Volksgesundheit tätig sind, ohne neue Gebrauchswerte zu schaffen, wie u. a. Friseure und Körperpfleger, Schädlingsbekämpfer.

Handwerkszweige, Hauptfachgruppen und Fachgruppen

Die Handwerksbetriebe, deren Inhaber die Meisterprüfung abgelegt haben und die in die Handwerksrolle eingetragen sind, sind entsprechend den Handwerksberufen zu Fachgruppen, Hauptfachgruppen und Handwerkszweigen zusammengefaßt, alle übrigen Betriebe jeweils entsprechend ihrer Hauptleistung der betreffenden Fachgruppe zugeordnet.

Handwerkszweige

- Bergbau (Herstellung von Naßpreßsteinen und Trockenpreßlingen aus Braunkohle bzw. Torf)
- Chemie
- Baumaterial-, Glas- und Keramikersteller (ab 1956 getrennt)
- Maschinenbau
- Elektrotechnik
- Feinmechanik und Optik
- Holzbe- und -verarbeiter, Kulturwarenhersteller
- Textil
- Bekleidungs- und Näherzeugnissehersteller
- Leder-, Schuh-, Filz-, Lederwaren-, Filzwaren- und Rauchwarenhersteller (einschließlich Segel- und Zeltmacher, Hut- und Mützenmacher)
- Zellstoff-, Papier- und Papperezeuger und -verarbeiter, Buchbinder
- Druck und Vervielfältigung
- Glas- und Keramikersteller (gesondert erst ab 1956)
- Nahrungs- und Genußmittelhersteller
- Bauhandwerk
- Dienstleistendes Handwerk

Beschäftigte, Arbeiter und Angestellte, Genossenschaftsmitglieder, Selbständig Erwerbstätige, Mithelfende Familienangehörige

Siehe entsprechende Abschnitte in der Vorbemerkung zu Kapitel X.

Leistung

Aus eigenem Material hergestellte und zum Absatz bestimmte Erzeugnisse sowie Erzeugnisse aus Kundenmaterial ohne den Wert des vom Auftraggeber gelieferten Materials;

Bearbeitung von Kundenmaterial oder Kundenerzeugnissen, ohne daß daraus neue Erzeugnisse entstehen;

Reparaturen einschließlich Wert der verwendeten eigenen Grund- und Hilfsmaterialien;

Bauleistung: Siehe entsprechenden Abschnitt in der Vorbemerkung zu Kapitel XVIII;

Dienstleistungen für Körperpflege und zur Werterhaltung von Gebrauchsgütern.

Nicht in die Leistung einbezogen ist der Verkauf fertig bezogener Handelsware. (Dazu gehört auch Fleisch, das nicht aus eigener Schlachtung stammt.)

Die Bewertung der Leistung erfolgt zu Betriebsabgabepreisen — jedoch ohne Verbrauchsabgaben, sofern sie auf das Fertigerzeugnis erhoben werden.